

Benutzungsordnung für die Teckhalle (Mehrzweckhalle) Owen

Der Gemeinderat der Stadt Owen hat am 27. Juli 2021 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Teckhalle, wie ihre Nebenräume (Herzog-Konrad-Saal und Gymnastikraum) stehen im Eigentum der Stadt Owen.
2. Im Hallenbereich (Teckhalle und Gymnastikraum) werden diese von der Schule, den Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Vereinen und Organisationen zu Übungszwecken und auf Antrag zur Abhaltung von sportlichen wie kulturellen Veranstaltungen zu den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
3. Von der Benutzung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die rechtswidrige oder verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Befürchtet die Stadtverwaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, kann die Benutzung untersagt werden.
4. Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Teckhalle und deren Nebenräumen aufhalten. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Teckhalle mit ihren Nebenräumen werden von der Stadtverwaltung verwaltet und beaufsichtigt. Die Benutzer sind an deren Weisungen gebunden. Deren Beauftragte üben das Hausrecht aus.
2. Der Beauftragte der Stadt ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.
3. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters oder seines Vertreters. Er hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und übt das Hausrecht aus. Er ist den Anordnungen der Stadtverwaltung unterworfen. Dem Hausmeister oder einem anderen Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zur Teckhalle und deren Nebenräumen zu gestatten.
4. Bei der Benutzung der Teckhalle und deren Nebenräumen durch die Schule, die Kindertageseinrichtungen, örtliche Vereine und Organisationen tragen die Lehrer, die Erzieher, die Vereinsvorstände bzw. die der Stadtverwaltung mitgeteilten verantwortlichen Personen (z.B. Übungsleiter), die Verantwortung.
5. Wünsche und Beanstandungen der Benutzer der Halle sind an den Hausmeister zu richten, der nach Möglichkeit sofort Abhilfe schafft. In anderen Fällen ist die Stadtverwaltung zu verständigen.

6. Grobe Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sind vom Hausmeister sofort der Stadtverwaltung zu melden.
7. Die Stadt hat das Recht, Einzelpersonen oder Gruppen bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung den Zutritt zur Halle zeitweilig oder dauernd zu untersagen. Die Stadt ist außerdem berechtigt, die sofortige Räumung der Halle zu fordern, wenn ihre Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.
8. Für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Benutzung, insbesondere des Jugendschutzes und der polizeilichen Sicherheitsvorschriften, ist der Benutzer verantwortlich. Ebenso hat er mögliche steuerlichen Verpflichtungen, die ihm aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten entstehen, zu erfüllen. Der Benutzer hat erforderliche Genehmigungen für den Verkauf von Speisen und Getränken (insb. Gaststättenrechtliche Genehmigung), Musikübertragungen, die Durchführung von Sammlungen etc. einzuholen, ggf. anfallende Gebühren zu entrichten und die Anmeldung bei der GEMA durchzuführen. Die Stadt kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen

§ 3

Belegungsregelungen

1. Für jede einmalige Benutzung bedarf es einer Benutzungserlaubnis. Diese wird von der Stadtverwaltung auf Antrag erteilt. Darin werden Termin und Umfang der Benutzung sowie die weiteren Details des Benutzungsverhältnisses geregelt. Ein Anspruch auf eine Benutzungserlaubnis besteht nicht.
2. Vereine und Organisationen, welche die Gebäude regelmäßig zu bestimmten Zeiten nutzen, schließen mit der Stadt auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung eine Nutzungsvereinbarung ab.
3. Die Nutzung auf Grundlage der Nutzungsvereinbarung kann versagt werden, wenn das Gebäude für öffentliche Zwecke benötigt wird oder sonstige dringende Gründe entgegenstehen. Zum Beispiel kann die Nutzung zum Zwecke der Reinigung, Hauptreinigung, bei größeren Instandsetzungen usw. eingeschränkt bzw. unterbrochen werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass öffentlich-rechtliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden. Weiterhin kann die Nutzung untersagt werden, wenn der Stadtrat die Halle und ihre Nebenräume per Einzelbeschluss für andere Zwecke vermietet.
4. Für die Benutzung der Räume sowohl für den regelmäßigen Übungsbetrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Vereine, als auch die einmaligen Veranstaltungen wird von der Stadt ein Belegungsplan aufgestellt, der für alle Benutzer verbindlich ist. Dieser wird im Jahresverlauf für einmalige Veranstaltungen festgelegt.
5. Die Stadt kann die Vergabe für einmalige Belegungen von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung des voraussichtlichen Benutzungsentgelts und der Zahlung einer Kaution abhängig machen.

§ 4

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

1. Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder sonstige Auflagen der Stadt kann die Stadt Veranstalter von der Nutzung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe gilt für Besucher von Veranstaltungen.

2. Gleiches gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Teckhalle und ihrer Nebenräume nicht nachkommt.

§ 5

Überlassung der Sporthalle zum Schulsport und Übungsbetrieb der Sportvereine

1. Die Schule und Kindertageseinrichtungen benutzen die Teckhalle im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichtes. Die Schulleitung stellt vor jedem Schuljahr im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung den Belegungsplan auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen.
2. Stundenplanänderungen, die sich auf die Benutzung der Teckhalle auswirken, sind der Stadtverwaltung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
3. Für den Übungsbetrieb der Sportvereine werden vom Bürgermeisteramt mit den Beteiligten Belegungspläne aufgestellt, welche Zeit und Dauer der Benutzung der Teckhalle und des Gymnastikraums verbindlich festlegen.
4. Die Teckhalle steht von Dienstag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 13 Uhr für die Schule und die Kindertageseinrichtungen und Montag bis Freitag von 16.30 Uhr bis 22.00 Uhr für den Vereinssport zur Verfügung. Änderungen bleiben vorbehalten.
5. Der Gymnastikraum steht Montag ab 16.30 Uhr sowie Dienstag bis Freitag von 7 – 22 Uhr für den Vereinssport zur Verfügung.
6. Die Reinigung der Teckhalle und ihrer Nebenräume erfolgt Montags von 7 – 16 Uhr.
7. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Die Belegungspläne sind in der Halle an der Bekanntmachungstafel anzuschlagen.
8. Das Querspielen in der Halle ist untersagt. Es ist entsprechend der vorhandenen Spielfeldmarkierungen in Längsrichtung zu spielen.
9. Den Übungsbetrieb ist pünktlich um 22.00 Uhr zu beenden. Die aufsichtsführenden Personen sind verpflichtet, für die rechtzeitige Beendigung des Übungsbetriebes und die Räumung der Halle bzw. Dusch- und Umkleieräume bis spätestens 22.30 Uhr zu sorgen.

§ 6

Sportliche Veranstaltungen

1. Die Teckhalle darf für Veranstaltungen nur benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung vorliegt. Die Genehmigungen sind so bald wie möglich zu beantragen. Genehmigungen können erteilt werden, wenn dies der Belegungsplan zulässt und die Genehmigung mindestens 8 Wochen vor der Veranstaltung beantragt wird. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen notwendig ist, insbesondere, wenn die Stadt die Teckhalle selbst benutzen will oder für eine, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will.
2. Die von der Stadt erteilte Genehmigung schließt andere evtl. notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller, die Benutzung betreffenden, feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

3. Die Zuschauer haben nur über das Foyer Zutritt zur Teckhalle. Sie dürfen die Teckhalle grundsätzlich nicht über die Zuschauertribüne hinaus benutzen. Die Höchstzahl von 400 Besuchern darf nicht überschritten werden.
4. Die Stadt kann vom Veranstalter eine Kautions von bis zu 500,00 € je Veranstaltung verlangen.

§ 7

Veranstaltungen

1. In der Benutzungserlaubnis werden die Einzelheiten der Nutzung mit Bedingungen und Auflagen festgelegt.
2. Die Überlassung erfolgt ausschließlich zur Durchführung der vom Benutzer bezeichneten und von der Stadt genehmigten Veranstaltung. Eine Änderung der Veranstaltungsart oder eine Ausweitung der Veranstaltung sind der Stadt rechtzeitig mitzuteilen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung von Räumlichkeiten oder Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.
3. Die Stadt kann die Überlassungszusage lösen, wenn Bedingungen und Auflagen nach dieser Benutzungsordnung, des Benutzungsvertrages oder der Benutzungserlaubnis nicht erfüllt sind oder die vom Veranstalter geforderten Angaben unvollständig oder falsch abgegeben wurden oder bei sonstigen Vertragsverletzungen durch den Mieter.
4. Ein Ausfall einer Veranstaltung ist baldmöglichst, mindestens jedoch 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, der Stadt mitzuteilen. Wird diese Frist nicht eingehalten, sind 25% des normalen Benutzungsentgeltes zu zahlen, bei Rücktritt von weniger als 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin 50%, es sei denn, die Räumlichkeiten können für den betreffenden Termin anderweitig vermietet werden. Wird der Ausfall der Benutzung nicht angezeigt oder eine Veranstaltung vorzeitig vom Veranstalter abgebrochen, sind die festgesetzten Gebühren in voller Höhe zu entrichten. Kann eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so ersetzt der Benutzer der Stadt die bis dahin entstandenen Unkosten.

§ 8

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für die Teckhalle und ihre Nebenräume sind aus der aktuell geltenden Gebührenordnung ersichtlich.

§ 9

Übergabe und Nutzung

1. Die Räume werden von der Stadt bzw. dessen Beauftragten (i.d.R. der Hausmeister) am Beginn der Benutzungszeit an den Beauftragten des Veranstalters übergeben. Die Rückgabe hat nach Abschluss der Veranstaltung ebenfalls an den Beauftragten der Stadt zu erfolgen.
2. Die für die Teckhalle und deren Nebenräume nach der Versammlungsstättenverordnung festgelegte Obergrenze bei der Besucherzahl sind einzuhalten.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

4. Für das Auf- und Abstuhlen der Räume ist der Veranstalter verantwortlich. Die Räumlichkeiten sind vom Benutzer besenrein, die Wirtschaftsräume und deren Einrichtungen komplett gereinigt bis spätestens zu dem vorgegebenen Termin zurückzugeben. Bei Benutzung der Küchenräume kann die Stadt verlangen, dass der Veranstalter für deren einwandfreie Reinigung einschl. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (Möbel, Geräte, Geschirr, Gläser, Besteck usw.) eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen hat. Nach ordnungsgemäßer Abnahme durch den Hausmeister erfolgt Rückgabe bzw. Verrechnung mit der Benutzungsgebühr. Verweigert der Hausmeister die Abnahme wegen unzureichender Reinigung, erhält der Nutzer eine Frist zur Nachbesserung. Lässt er auch diese ungenutzt verstreichen, wird die Nachreinigung durch den Hausmeister auf Kosten des Veranstalters durchgeführt und ggf. mit der Kautionsverrechnung verrechnet.
5. Bei Veranstaltungen mit Küchenbenutzung erfolgt für das Kücheninventar eine Übergabe. Bei der Rückgabe festgestellte Fehlbestände sind der Stadt zu ersetzen. Küche und Inventar sind in gereinigtem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu übergeben. Bei Mängeln erfolgt eine kostenpflichtige Nachreinigung, siehe hierzu auch § 10 Ziffer 4.

§ 10

Hausrecht

1. Die Teckhalle und ihre Nebenräume mit ihren Einrichtungen werden durch die Stadtverwaltung verwaltet.
2. Der Beauftragte der Stadt übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Der im Mietvertrag bzw. der Nutzungsvereinbarung benannte Verantwortliche sowie der Veranstaltungsleiter haben auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung besonders zu achten.
4. Die Stadt hat das Recht, Einzelpersonen oder Gruppen bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung den Zutritt zeitweilig oder dauernd zu untersagen. Die Stadt ist außerdem berechtigt, die sofortige Räumung der Halle zu fordern, wenn ihre Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 11

Benutzung der Teckhalle und des Gymnastikraums für sportliche Veranstaltungen

1. Die Teckhalle und der Gymnastikraum mit deren Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Beim Benutzen der Teckhalle und des Gymnastikraums muss stets eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Diese hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung streng eingehalten wird.
Der Einlass in die jeweilige Halleneinheit darf erst erfolgen, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Räume zu verlassen.
3. Der Zugang zu dem, der Sportausübung dienenden Teil der Teckhalle und dem Gymnastikraum darf nur über den Stiefelgang und die Umkleieräume erfolgen.
In den Umkleieräumen sind die bisher getragenen Schuhe gegen gut gereinigte, nicht abfärbende Turn- oder Sportschuhe ohne Stollen und Spikes auszuwechseln; mit letzteren darf sodann die Teckhalle und der Gymnastikraum über den Turnschuhgang betreten werden.

4. Nicht erlaubt sind das Rauchen und das Mitnehmen von Speisen und Getränken in sämtlichen Räumen der Halle, ausgenommen dem Foyer sowie das Mitbringen von Tieren. Die Sportvereine sind bei Veranstaltungen berechtigt, auf eigene Rechnung und Verantwortung im Foyer kleine Speisen und Getränke zu verkaufen. Sie sind verpflichtet, am Zuschauereingang zur Tribüne darauf zu achten, dass keine Speisen und Getränke mitgenommen werden und das Rauchen unterbleibt.
5. Die technischen Einrichtungen wie z.B. Lautsprecheranlage, Trennvorhänge usw. dürfen nur vom Hausmeister oder mit dessen ausdrücklichem Einverständnis von den Sportlehrern und Übungsleitern bedient werden.
6. Die ausklappbaren Bühnenelemente an der Südseite der Teckhalle, die zum einen zur Erweiterung der Bühne und zum anderen als Prallwandbelag dienen, dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
7. Das Querspielen in der Halle ist untersagt. Es ist entsprechend der vorhandenen Spielfeldmarkierungen in Längsrichtung zu spielen.

§ 12

Benutzung der Turn- und Sportgeräte

1. In der Teckhalle und dem Gymnastikraum dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. (Ausnahme Handbälle und Fußbälle). Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung in die Halle gebracht werden.
2. Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Bei Geräten, die erstmals aufgestellt bzw. benutzt werden, muss der Hausmeister zur Aufstellung zugezogen werden.
3. Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte nicht im Freien verwendet werden. Dasselbe gilt für die vorhandenen Matten aller Art.
4. Nach der Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zurückzubringen. Die Geräte dürfen nicht im Freien verwendet werden.
5. Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten.
6. Die Kleingeräte müssen nach Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsort zurückgebracht werden. Verlorene Geräte sind vom jeweiligen Benutzer zu ersetzen.

§ 13

Benutzung der Teckhalle und des Herzog-Konrad-Saal für sonstige Veranstaltungen

1. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass während des Betriebs bzw. der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Finden zu gleicher Zeit Nutzungen in verschiedenen Räumen des Gebäudes statt, so sind die Benutzer zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Vermeidung von Störungen verpflichtet.
2. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach 22:00 Uhr außerhalb des Gebäudes die Nachtruhe eingehalten wird. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten und Be-

sucher, die die Veranstaltung verlassen, sind darauf hinzuweisen, Lärmbelästigung durch Gespräche, Türeenschlagen etc. zu vermeiden.
Ansonsten gelten für das Ende von Veranstaltungen die Bestimmungen in der Erlaubnis.

3. Bei musikalischen Proben oder Aufführungen sind Fenster und Türen auch tagsüber geschlossen zu halten, um eine Belästigung der Anwohner zu unterbinden.
4. Die Räume samt Inventar und Einrichtungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sind in dem Zustand zu verlassen, in welchem sie übergeben wurden. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Erlaubnis der Stadt nicht aus dem Gebäude entfernt werden.
5. Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt. Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und ggf. vom Bausachverständigen des Landratsamtes abgenommen werden. Das Einschlagen von Nägeln, Schrauben o.ä. an Wänden, Decken und Böden ist untersagt.
6. Verschmutzungen und Beschädigungen an den Außenanlagen sind durch den Benutzer zu beseitigen.
7. Rettungswege sind ständig frei zu halten.
8. In allen Räumen gilt grundsätzlich Rauchverbot.
9. Die Bedienung technischer Anlagen ist über die alltägliche Nutzung von Stromversorgung, Licht etc. hinaus nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtverwaltung gestattet.
10. Der Benutzer ist für die ordnungsgemäße Wartung und Reinhaltung der Toilettenanlagen während einer Veranstaltung verantwortlich. Gegebenenfalls hat der Benutzer hierfür entsprechendes Personal bereitzustellen.
11. Abfälle sind in die bereitgestellten Behältnisse zu geben. Der Veranstalter bzw. Nutzer hat darauf hinzuwirken, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Größere Abfallmengen wie Kartons, Verpackungsmaterial u. ä. sowie nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises ausgeschlossene und wiederverwertbare Abfallarten (Papier, Glas, Metalle...) sind vom Benutzer wieder mitzunehmen oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14

Ferienregelung

Die Halle bleibt während der Sommerferien 4 Wochen sowie vom 24. Dezember bis 6. Januar je einschließlich und in der Karwoche geschlossen. Die Stadtverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 15

Haftung

1. Die Stadt überlässt dem Benutzer das Gebäude und dessen Einrichtungen, Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sich diese befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Beauftragten der Stadt zu melden.

2. Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Stadt kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
4. Die sportliche Betätigung in der Teckhalle und des Gymnastikraums geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
5. Die Überlassung der Teckhalle und Ihrer Nebenräume zu sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Stadt. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.
6. Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Halle untergebrachten Sportgeräte übernimmt die Stadt keine Haftung.
7. Der Benutzer haftet für alle Schäden am Gebäude, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten und Zugangswegen soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbe- reich der Stadt fällt. Außerdem haftet er für alle Schäden, die durch Besucher der Veran- staltung verursacht werden.
8. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitglie- dern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstän- de, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrläs- sigkeit zur Last.
9. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindern- den Ereignissen kann der Benutzer gegenüber der Stadt keine Schadensersatzansprü- che erheben.
10. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude unberührt.

§ 16

Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister oder dessen Stellvertreter abzugeben. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenstän- den, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt auch für die Fundgegenstände und für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahr- zeuge. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb zwei Wochen meldet, werden die Fundsa- chen dem Städtischen Fundamt abgeliefert. Das städtische Fundamt verfügt über die Fund- sachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17
Schäden

1. Bei Schäden an Räumen, Einrichtungen, Geräten und Inventar ist vom Benutzer im Be-nehmen mit der Stadtverwaltung ein Schadensprotokoll zu fertigen.
2. Beschädigtes oder fehlendes Inventar ist vom Benutzer zu ersetzen. Das gleiche gilt für angerichtete Schäden in den benutzten Räumen.
3. Schadensersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Wie-derherstellung des früheren Zustandes gestattet werden.
4. Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Stadt verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die von der Stadtverwaltung erlassene Benutzungsordnung vom 30. September 1975 aufgehoben.

Owen, den 27. Juli 2021



Verena Grötzinger
Bürgermeisterin